



# BRÜTTEN

## Mitteilungsblatt

Im Advent 1970 Nr. 6

### Zum Schulsilvester 1970

Am 19. Dezember findet in unserem Dorf der Schulsilvester statt. Die Schulpflege hat in diesem Zusammenhang zwei Bitten:

An die Eltern: Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihre Kinder nicht vor 5 Uhr ins Freie gehen! Die Zeit bis zum Schulbeginn ist auch so noch lange genug.

An die Schüler: Feiert den Schulsilvester fröhlich und im althergebrachten Sinn. Vermeidet aber jegliche dummen Beschädigungen und nachträglichen Aerger!

Die Schulpflege würde es sehr bedauern, wenn auf Grund unangenehmer Erfahrungen das Silvestertreiben für die Zukunft eingeschränkt werden müsste, und bittet die Bevölkerung, wenn nötig und ausnahmsweise einmal ein Auge zuzudrücken ... Unzumutbare Belästigungen sollen aber bitte der Pflege gemeldet werden.

Wir benützen die Gelegenheit, der ganzen Bevölkerung schöne Feiertage und alles Gute für das neue Jahr zu wünschen.

Die Schulpflege

## Gemeinde Brütten

Gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 sowie auf § 3, Absätze 1 und 2, der kantonalen Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 9. Mai 1912 beschliesst der Gemeinderat:

### Schutzverordnung

1. Die nachstehend genannten Objekte werden mit sofortiger Wirkung als im Sinne der §§ 1 und 2 der kantonalen Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz als geschützt erklärt:
  - a) Entenweiher (an der Strasse Brütten - Oberwil)
  - b) Weiher und Ried im Eigen (bei Straubikon)
  - c) Riedwiese in Düngelen
2. Die genaue Lage und Umgrenzung dieser geschützten Objekte ist aus dem Plan im Massstab 1 : 5000 ersichtlich, welcher sich in je einem Exemplar auf der Gemeinderatskanzlei sowie bei der Direktion der öffentlichen Bauten befindet und jedermann zur Einsichtnahme offen steht.
3. Es ist untersagt, die in Art. 1 genannten Objekte zu beseitigen, zu verunstalten, in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder sie der Allgemeinheit zu entziehen.  
Insbesondere sind verboten:
  - a) Das Errichten von Bauten aller Art, von Mauern, Einfriedigungen (ausser Weidhagen), Reklamevorrichtungen und dergleichen;
  - b) das Zelten und Kampieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen zur Aufstellung von Wohnwagen, Zelten und dergleichen;
  - c) Abgrabungen und Ablagerungen aller Art;
  - d) die Vornahme von Entwässerungen;

- e) die Düngung der Riedflächen und Trockenwiesen und Einleitung von Abwasser in dieselben;
- f) das Anfachen von Feuern (ausgenommen die Feuerstelle in Objekt 1a);
- g) das Pflücken und Ausgraben von wildwachsenden Pflanzen;
- h) das Aussetzen von Fischbeständen in Objekt 1b.

4. Gestattet ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausserhalb der Riedgebiete sowie die Ausübung der Jagd im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften.

5. Zur Erhaltung der Pflanzengesellschaften in den geschützten Riedflächen und Trockenwiesen sind diese periodisch zu mähen und die Streue bzw. das Gras ist zu entfernen. Der Schnitt hat nach Mitte September im Ried bzw. nach Ende Juni auf den Trockenwiesen zu erfolgen. Gleichfalls sollen unerwünschte Sträucher oder Bäume periodisch entfernt werden.

Die Ausführung dieser Arbeiten ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer, kann aber im Interesse der Schutzbestrebungen auch auf Veranlassung des Gemeinderates auf Kosten der Gemeinde erfolgen.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere wissenschaftliche oder öffentliche Interessen, es rechtfertigen, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen und aufgrund eines Fachgutachtens Ausnahmen von diesen Vorschriften erlassen.

7. Diese Bestimmungen gelten im Rahmen von §§ 1 und 2 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung. Uebertretungen derselben können gemäss § 9 der Natur- und Heimatschutzverordnung mit Polizeibusse bis auf Fr. 1'000.-- bestraft werden; strengere Strafbestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

Daneben kann der Gemeinderat bei Uebertretungen die Wiederherstellung des früheren Zustan-

des verlangen. Wird einem solchen Befehl keine Folge geleistet, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchzuführen zu lassen.

8. Gesetze und Verordnungen von Bund, Kanton und Gemeinden, die über diese Vorschriften hinausgehen, bleiben vorbehalten.
9. Gegen diesen Beschluss sowie aufgrund desselben erlassene Verfügung kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung bzw. Mitteilung beim Bezirksrat eingereicht werden.
10. Dieser Beschluss ist den Eigentümern der betroffenen Grundstücke mitzuteilen und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Brütten, den 8. Dezember 1970

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:            Der Schreiber:  
Hs. Baltensperger    F. Baltensperger

#### Skigelände Winter 1970/71

Die Erfahrungen aus dem Winter 1969/70 haben uns dazu bewogen, dieses Jahr mit dem Landeigentümer im Himmerich Verhandlungen aufzunehmen, um die gefährlichen Zäune im Gelände des für den Wintersport sehr geeigneten Hügels nordwestlich des Aussichtspunktes Chapf über die Winterzeit abzubauen. Die Kosten für das Entfernen und das Wiederaufbauen dieser Zäune sind gross, und meistens finden die Eigentümer nicht einmal die notwendige Zeit, im geeigneten Moment wieder mit dem Montieren zu beginnen. Der Gemeinderat ist deshalb bereit, diese Kosten zu übernehmen, um den Erwachsenen und vor allem den Kindern das Betreiben des Wintersportes zu ermöglichen.

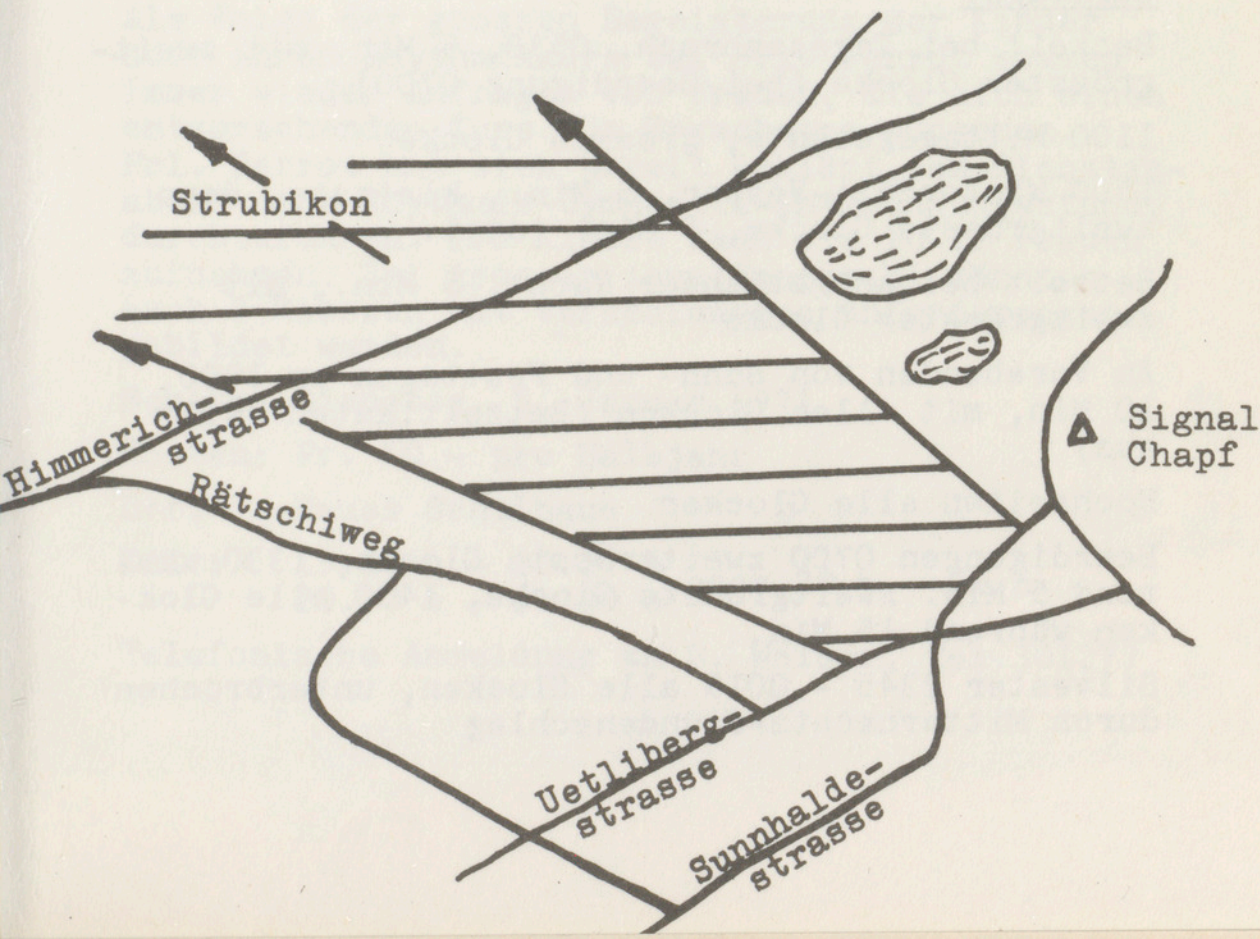
Letztes Jahr wurde der Zaun westlich des heute festgelegten Geländes durch Dritte entfernt. Dies ist von der Unfallgefahr aus gesehen verständlich, jedoch für den Landeigentümer ärgerlich.

Das Schlitteln entlang des Rättschiweges können wir nicht verbieten. Wir können die Brüttemer darauf aufmerksam machen, dass der Zaun entlang dieses Weges nicht entfernt wird. Wir bitten vor allem die Eltern, dafür besorgt zu sein, dass die Kinder nicht gedankenlos diesen Rättschiweg hinuntersausen. Stacheldraht hat es ganz oben und ganz unten wenige Meter, aber auch die vielen Pfähle stellen eine Unfallgefahr dar. Durch das spezielle Bezeichnen des Skigeländes östlich des Rättschiweges weichen wir dieser Unfallgefahr aus.

Schliesslich möchten wir bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass dieses Skigelände für die politische und die Schulgemeinde für die Zukunft nur von Nutzen sein kann. Die Baukommission, die mit dem Erstellen eines langfristigen Finanz- und Bauplanes beauftragt ist, wird dieses Problem überprüfen. Den Landeigentümern sei für die Bereitwilligkeit herzlich gedankt.

Noch eine Bitte an die Eltern: Sorgt doch dafür, dass die Kinder nur das gemäss Skizze speziell bezeichnete Gelände befahren. An den übrigen Orten muss der Gemeinderat jede Haftung ablehnen.

Für den Gemeinderat Brütten  
der Bauvorstand



Vor 50 Jahren (Aus dem "Landboten", 24.9.1920)

"In der Kirche Brütten ist dieser Tage die elektrische Beleuchtung installiert worden. Für die Erstellung des elektrischen Antriebes der Glocken sind die Vorarbeiten bereits getroffen worden. Unseres Wissens wird hier zum erstenmal in unserem Kantonsteil der maschinelle Antrieb der Glocken erstellt, während andere Gemeinden am See und Oberland damit bereits die schönsten Erfahrungen gemacht haben."

Läuteordnung im Winter (Nov.-Febr.):

4 Glocken: Des (2120 kg), F (1115 kg), As (632 kg), und Des (264 kg)

An Sonn- und Feiertagen:

Betzeit bei Tagesanbruch, 0530, 5 Min. mit zweitgrösster Glocke. An Feiertagen hingegen um 0700 mit allen Glocken 10 Min.

0845-0855 vor Gottesdienst mit grösster Glocke (an Silvester 0930-0935).

0915-0930 Gottesdienst Einläuten (Silvester 0945-1000) mit allen Glocken

Betzeit 1900, während 10 Min. mit allen Glocken

Werktags:

Betzeit bei Tagesanbruch, 0530, 5 Min. mit zweitgrösster Glocke (bei Beerdigung 0700)

1100 Mittagsgeläute, grösste Glocke

1500 Winterzeit-Vesper, 5 Min., kleinste, dann zweitgrösste Glocke, 5 Min. total.

Betzeit bei anbrechender Nacht, 5 Min., mit zweitgrösster Glocke

An Vorabenden von Sonn- und Festtagen um 1900, 10 Min, mit allen Glocken (Betzeitläuten fällt aus)

Hochzeiten alle Glocken

Beerdigungen 0700 zweitgrösste Glocke, 1330 während 5 Min. zweitgrösste Glocke, 1400 alle Glocken während 15 Min.

Silvester 2345 - 0015 alle Glocken, unterbrochen durch Mitternachts-Stundenschlag

## Mitteilungen der Gesundheitsbehörde

Da die normale Kehrriichtabfuhr über Weihnachten und Neujahr ausfällt, wird am Montag, den 28.12., eine Nachholtour eingeschaltet. Ab 1. Januar treten einige Aenderungen in der Kehrriichtabfuhr in Kraft. Wir verweisen dazu auf das Zirkular der Gesundheitsbehörde, das Sie demnächst erhalten werden.

Ebenfalls ab 1. Januar 1971 werden die folgenden Deponieplätze neu bestimmt:

Altöl:                               beim Magazin der Firma  
  Burtscher, Baugeschäft,  
  Ankengasse

Kadaversammelstelle: beim Gemeinde-Dreschschof,  
  Dorfstrasse

Verschiedene Feststellungen veranlassen uns, wieder einmal auf die Polizeiverordnung aufmerksam zu machen, wonach das Autowaschen an Brunnen, auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht gestattet ist.

## Rhythmik - Gymnastik - Entspannung

Als Folge der grossen Begeisterung der Kinder über ihren Rhythmikkurs bei FrI. Perrot kommen immer wieder Anfragen von Frauen, die sich einen entsprechenden Kurs für Erwachsene wünschen. FrI. Perrot hat sich bereit erklärt, am Dienstagabend eine Rhythmik-Gymnastik-Entspannungsstunde durchzuführen. Pro Klasse kann sie 10-12 Frauen aufnehmen. Bei grosser Anmeldungsanzahl könnten auch 2 Klassen mit verschiedenen Anforderungen gebildet werden.

Beginn: Dienstag, 5. Januar 1971

Kosten: Fr. 60.- pro Halbjahr

Ort:       Neues Schulhaus

Zeit:     19.30 h - 20.30 h   oder 20 h - 21 h  
          20.30 h - 21.30 h

Telefonische Anmeldung an D. Walser, Tel. 301277

## AHV-Nachrichten

Diejenigen Frauen, die 1971 das 62. Altersjahr vollenden, werden gebeten, sich baldmöglichst zum Bezug einer AHV-Rente auf der Zweigstelle zu melden.

Der AHV-Zweigstellenleiter: Emil Steffen

## Oktober-Sammlung 1970 für das Alter

Obige Sammlung ergab den schönen Betrag von Fr. 640.--. Von zwei Kirchenkollekten gingen Fr. 124.-- ein. Total Fr. 764.--, wofür allen Spendern wie auch den Sammlern für ihre grosse Arbeit der herzlichste Dank ausgesprochen wird.

Der Obmann: Emil Steffen

## Budget-Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat setzte die Budget-Gemeindeversammlung fest auf Mittwoch, den 20. Januar 1971, mit folgenden Geschäften:

1. Neufestsetzung der Besoldungen
2. Genehmigung der Besoldungsverordnung
3. Krediterteilung für Strassenentwässerung
4. Abnahme der Voranschläge für das Jahr 1971

## An die Witfrauen von Brütten

Das nächste Witfrauentreffen findet am 12. Jan. 1971 im Restaurant Sonnenhof statt, wozu alle Witfrauen herzlich eingeladen sind.

